

Satzung

Förderverein

der

Handball - Spielgemeinschaft Bordesholm - Brügge e.V.

Inhaltsverzeichnis :

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform
- § 2 Gemeinnützigkeit
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Organe des Fördervereins
- § 5 Mitgliederversammlung
- § 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 7 Vorstand
- § 8 Geschäftsführender Vorstand
- § 9 Mittel des Fördervereins
- § 10 Auflösung des Vereins
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Handball - Spielgemeinschaft Bordesholm - Brügge e.V., im folgenden "Verein" genannt.
2. Der Sitz des Vereins ist Bordesholm
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Handballsports mittels Einwerbung von Geld- und Sachmitteln zu Gunsten der Handball-Spielgemeinschaft Bordesholm-Brügge (SGBB).
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die
 - Errichtung, Pflege und Modernisierung von Sportanlagen,
 - Beschaffung angemessener Sportkleidung
 - Optimierung von Trainingseinheiten,
 - Organisierung spielbegleitender Aktivitäten
 - und andere Maßnahmen zur Belebung der Handballsparte des TSV Bordesholm und des SV Brügge
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können als Mitglieder natürliche und juristische Personen und Gesellschaften angehören.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich, bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter, beim Vorstand zu beantragen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
3. Die Mitglieder des Vereins sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - schriftliche Austrittserklärung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres,
 - Auflösung eines kooperativen Mitgliedes,
 - Tod des Mitgliedes
 - Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Fördervereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 4 Organe des Fördervereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
Organmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie tritt mindestens einmal jährlich unter dem Vorsitz des/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n, zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.
3. Der Vorstand gibt Zeitpunkt und Tagesordnung mindestens 21 Tage vorher schriftlich bekannt. Anträge sind spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung an den/die Vorsitzende/n schriftlich einzureichen. Dringlichkeitsanträge können nur beraten werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dem zustimmt.

4. Wird von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes verlangt, so ist sie entsprechend § 5 Abs.3 einzuberufen.
5. Jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
6. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen.
7. Satzungs- und Zweckänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die
 - Wahl des Vorstandes nach § 7 für die Amtszeit von 2 Jahren; Wiederwahlen sind zulässig,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsplans,
 - Genehmigung des Jahresberichtes, Kassenberichtes sowie Kassenprüfungsberichtes,
 - Entlastung des Vorstandes, Einzelentlastung ist möglich,
 - Wahl von zwei Kassenprüfer/innen auf zwei Jahre,
 - Beratung und Beschlussfassung eingebrachter Anträge.
2. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Schriftwart/in - im Verhinderungsfall von einer/m Vertreter/in - und von dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
3. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Kassenwart/in
 - dem/der Schriftwart/in
2. Sollte ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode ausscheiden, so beauftragt der verbleibende Vorstand ein Mitglied des Vereins mit der Wahrnehmung seiner/ihrer Amtsgeschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
3. Die Sitzungen sind nicht öffentlich; der Vorstand kann Gäste aus dem Umfeld der SGBB hinzu laden.
4. Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden des Vereins nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Halbjahr, einberufen.
5. Eine Vorstandssitzung ist auf Verlangen der Mehrzahl der Vorstandsmitglieder einzuberufen.

6. Der Vorstand arbeitet im Sinne dieser Satzung, er
 - beschließt über alle wesentlichen Vereinsangelegenheiten, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind,
 - führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus,
 - bereitet den Haushaltsplan vor und
 - erstellt den Jahresbericht.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
8. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Schriftwart/in - im Verhinderungsfall von der Vertretung - und von dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben und den Vorstandsmitgliedern zeitnah zuzusenden ist.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

Der /Die Vorsitzende und der/die 1. stellvertretende Vorsitzende bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 Abs.1 S.2 BGB. Beide sind alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der/die 1. stellvertretende Vorsitzende den Verein nur vertreten soll, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.

§ 9 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke nach § 2 werden aufgebracht durch
 - Mitgliedsbeiträge
 - Zuwendungen
 - Spenden
 - Sponsorengelder und -sachmittel
 - Werbung
 - sonstige Einnahmen.
2. Bleibt ein Mitglied des Vereins mit seinem Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung länger als sechs Monate in Verzug, kann es ausgeschlossen werden.
3. Das Geschäftsjahr bildet die jeweilige Spielsaison ab, zur Zeit den Zeitraum vom 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des Folgejahres.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu gesondert einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 4/5 der Anwesenden die Auflösung beschließen.
2. Bei der Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den TSV Bordesholm von 1906 e.V. mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich den gemeinnützigen Zwecken der Handballabteilung zur Verfügung zu stelle.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Fördervereins der Handball -
Spielgemeinschaft Bordesholm-Brügge e.V. in das Vereinsregister in Kraft.

Bordesholm, Datum 04.12.2022

Unterschrift der Gründungsmitglieder